Ferientermine 2025 – 2028

	erster Ferientag		letzter Ferientag	
Schuljahr 2025/2026			**Beginn:**	**11. August 2025**
Herbstferien	Montag	29.09.2025	Freitag	10.10.2025
Weihnachtsferien	Montag	22.12.2025	Freitag	02.01.2026
Sportferien	Montag	26.01.2026	Freitag	06.02.2026
Frühlingsferien	Karfreitag	03.04.2026	Freitag	17.04.2026
Sommerferien	Freitag	03.07.2026	Freitag	07.08.2026
Schuljahr 2026/2027			**Beginn:**	**10. August 2026**
Herbstferien	Montag	28.09.2026	Freitag	09.10.2026
Weihnachtsferien	Montag	21.12.2026	Freitag	01.01.2027
Sportferien	Montag	01.02.2027	Freitag	12.02.2027
Frühlingsferien	Montag	12.04.2027	Freitag	23.04.2027
Sommerferien	Freitag	02.07.2027	Freitag	06.08.2027
Schuljahr 2027/2028			**Beginn:**	**9. August 2027**
Herbstferien	Montag	04.10.2027	Freitag	15.10.2027
Weihnachtsferien	Freitag	24.12.2027	Freitag	07.01.2028
Sportferien	Montag	31.01.2028	Freitag	11.02.2028
Frühlingsferien	Montag	10.04.2028	Freitag	21.04.2028
Sommerferien	Freitag	07.07.2028	Freitag	11.08.2028

Die Sportferien finden immer in den Kalenderwochen 5 und 6 statt.

Schulfreie Tage

Der Karfreitag, der Ostermontag, der Nachmittag des 1. Mai, der Pfingstmontag, Auffahrt und der Freitag danach, der Freitag vor den Sommerferien (Maienzug in Aarau und Kinderfest in Zofingen), der 25. und 26. Dezember, der 1. und 2. Januar sowie der 1. Tag nach den Sportferien sind schulfrei.

Absenzen- und Urlaubsregelung

Absenzen der Schülerinnen und Schüler

Nach dem Volksschulgesetz des Kantons Aargau gilt grundsätzlich:

- Kein Kind darf unentschuldigt und unbegründet dem Unterricht fernbleiben.
- Kein Kind hat Anrecht auf weitere Ferien. Es gilt die aktuelle Ferienordnung unserer Schule.

Gründe für Absenzen der Schülerinnen und Schüler:

- Krankheit und Unfall. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit oder Unfall mehr als zwei Tage dauert oder zu mehrmaligen Absenzen von zwei oder mehr Tagen führt.
- Todesfall in der Familie oder eines nahen Verwandten.
- Weitere wichtige Gründe.

Voraussehbare Absenzen:

Informieren Sie bitte im Voraus die zuständige(n) Lehrperson(en) über das bevorstehende Fehlen Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes per KLAPP.

Arztbesuche sind, wenn immer möglich, ausserhalb der Unterrichtszeit festzulegen.

Nicht voraussehbare Absenzen:

Informieren Sie bitte die Klassenlehrperson baldmöglichst über das Fernbleiben Ihres Kindes via KLAPP.

Schnupperlehren oder Besuche an weiterführenden Schulen werden direkt durch die Klassenlehrperson bewilligt.

Urlaube der Schülerinnen und Schüler

§ 38 Abs.1 Schulgesetz – freier Schulhalbtag im Quartal:
Die Klassenlehrperson bewilligt den freien Halbtag im Quartal, beziehungsweise bis zu vier freie Schulhalbtage im Schuljahr am Stück, gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz.
Zitiert: „Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtag im Quartal."

- Der freie Schulhalbtag pro Quartal muss nicht begründet werden. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Lehrperson(en) mindestens 2 Arbeitstage vor dem Termin informieren.
- Die pro Schuljahr anfallenden vier freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden.
- Bei ausserordentlichen Schulanlässen (bspw. Sportanlässe, Schlussfeiern, Schulreisen, Schullager, Prüfungstage) können in der Regel keine freien Schulhalbtage gemäss § 38 bezogen werden. Es empfiehlt sich, dies im Voraus abzuklären.
- Nicht bezogene Halbtage gemäss § 38 verfallen Ende Schuljahr.

Die Klassenlehrperson kann auf begründetes Gesuch hin Urlaube bis zu 2 Halbtagen bewilligen.
Gesuche für weitergehende Dispensationen und länger dauernde Urlaube sind mit dem entsprechenden Dispensationsgesuch an die Schulleitung zu richten. Das Formular befindet sich auf der Homepage der Schule Kölliken oder kann in Papierform bei der Kassenlehrperson bezogen werden. Im Normalfall wird pro Schülerin / Schüler während der gesamten Schulzeit nur einmal einen Urlaub bewilligt.